

Polizeiinspektorat
Orts- und Gewerbe Polizei
Predigergasse 5
Postfach 3000 Bern 7



Stadt Bern
Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Telefon 031 321 51 51
Fax 031 321 52 29
gewerbepolizei@bern.ch
www.bern.ch

Bern, 17. Februar 2015

Merkblatt für den Handwerkermarkt auf der Münsterplattform

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten allen Markthändlerinnen und Markthändlern, welche auf dem Handwerkermarkt Münsterplattform teilnehmen, die folgenden Punkte in Erinnerung rufen:

- Die Öffnungszeiten des Marktes sind wie folgt festgelegt:
Samstag von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Sonntage in der Adventszeit von 10.00 Uhr – 17.00 Uhr
- Mit der Marktauffuhr darf frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn begonnen werden.
- Die Marktabfuhr muss eine Stunde nach Marktende abgeschlossen sein.
- Die Nachbarschaft darf nicht durch Lärmimmissionen belästigt werden.
- Gemäss der eidg. Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung PBV) vom 11. Dezember 1978, ist die Ware gut sichtbar und lesbar mit den Detailpreisen anzuschreiben.
- Der Abtausch sowie die Weitergabe von erteilten Standplatzbewilligungen an andere Personen ist untersagt.
- An allen Ständen und Verkaufswagen sind Name und Wohnort der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers gut sichtbar anzuschreiben.
- Die Standplätze müssen vor dem Verlassen von den Markthändlerinnen und Markthändlern nach jedem Markttag gereinigt werden und die Abfälle dürfen nicht über öffentliche Abfalleimer entsorgt werden.
- Den Markthändlerinnen und Markthändlern ist das Mitführen und Halten von Hunden auf dem ganzen Marktgebiet untersagt.
- Stromkabel dürfen nicht quer über die Strasse verlegt werden und dürfen für Passanten keine Gefahr darstellen.
- Elektro-Ofen sind auf dem Markt nicht erlaubt. Es dürfen nur Heizofen mit Gas benutzt werden.

- Das Entfachen von Feuer, auch in geschützten Behältnissen ist untersagt.
- Der Abstand von mindestens 50 cm bis 1 Meter zu den Bäumen muss berücksichtigt werden, zudem darf nichts an den Bäumen befestigt werden.
- Die mittlere Fläche mit dem Mergelbelag darf nicht beansprucht werden.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Marktreglements vom 6. Mai 1999.

Folgende Bedingungen und Auflagen seitens der Berufsfeuerwehr der Stadt Bern müssen eingehalten werden:

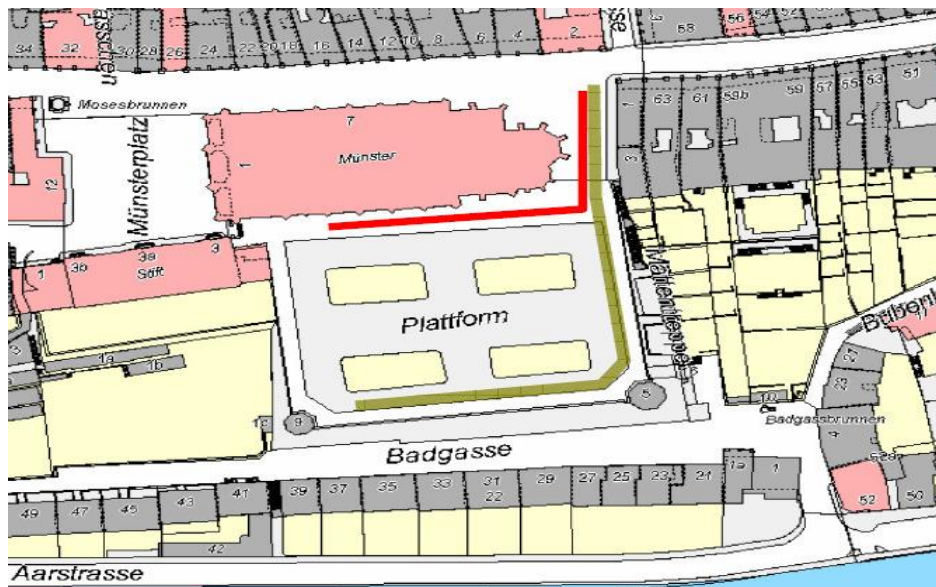
➤ **Anfahrt für Rettungseinsätze**

Die für die Feuerwehr der Stadt Bern wichtigen Anfahrten für Lösch- oder Rettungseinsätze sind auf dem Plan gut ersichtlich.

Für Bergungen aus dem Fangnetz ist die markierte Fahrbahn unbedingt freizuhalten. Die Durchfahrtsbreite muss immer mindestens 3.5 m (Kurvenradien sind entsprechend zu berücksichtigen) frei sein.

Dies bedeutet, dass an der Ost- und Südmauer nur noch eine Reihe Marktstände (Seite der Bäume) aufgestellt werden darf.

Zufahrt für Löscheinsätze mit TFL oder ADL. In diesem Bereich können kleine Stände, die bei einem Ereignis rasch zu entfernen sind, aufgestellt werden. Die Durchfahrtsbreite muss immer mindestens 3.5 m gewährleistet sein.



Für weitere Fragen steht Ihnen die Orts- und Gewerbe Polizei unter Telefon 031 321 52 43 gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen, dass Sie engagiert mithelfen, den „Märit“ attraktiv und sicher zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Orts- und Gewerbe Polizei der Stadt Bern